

# **Tierschutzverein Ettlingen e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Ettlingen e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen unter der Nummer VR 371 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Ettlingen und seine Umgebung
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
  - a. den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und ihn der Jugend nahezubringen;
  - b. durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken;
  - c. das Wohlergehen der Tiere zu fördern, tierpflegerische Maßnahmen durchzuführen;
  - d. Tierquälereien, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a. durch Beobachtung von Tierhaltungen, um die Verwirklichung des Tierschutzgesetzes sicherstellen zu helfen;
  - b. durch Abgabe von Informations- und Werbematerial;
  - c. durch Aufklärung der Jugend über die Notwendigkeit des Tierschutzes;
  - d. durch Unterhaltung eines Tierheims;
  - e. durch Aufnahme von Fundtieren, herrenlosen Tieren, insbesondere in Not geratene Tiere, Abgabetierte ins Tierheim.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 2.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist der Antragsteller minderjährig, so kann er Mitglied des Vereins werden, wenn er mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
2. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. Jede juristische Person, jeder Verein und jede Gesellschaft haben als Mitglied nur eine Stimme, die durch einen Vertreter wahrgenommen werden kann, der seine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe auf Anfordern nachweisen muss. Der gesetzliche Vertreter dieser Mitglieder ist im Zweifel stimmberechtigt, wenn er zugleich den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag jedes Mitglieds und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antragsteller ist als bald über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft kann enden

- a. durch Austritt;

Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

- b. durch Streichung aus der Mitgliederliste;

- I. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

- II. Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate rückständig und zweimal erfolglos unter Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste zur Zahlung aufgefordert worden ist.

- c. durch Ausschluss;

- I. Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

- II. Ein Ausschluss kann erfolgen bei vorsätzlicher Begehung einer nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung, oder bei vereinschädli-

gendem Verhalten oder wenn es den Vereinszweck oder die Tierschutzbestrebungen beschädigt.

- III. Dem Auszuschließenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- IV. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

d. oder durch Tod.

- 6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 7. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds an den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

## **§ 5 BEITRÄGE**

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antragsrechts, Diskussionsrechts, Stimmrechts und Wahlrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2. Die Rechte des Mitglieds stehen diesem erst nach vollständiger Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages zu, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig und kann nur schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied erfolgen. Mehr als eine Stimme darf ein Mitglied nicht auf sich übertragen lassen. Das Mitglied hat die Stimmübertragung des verhinderten Mitgliedes vor der Abstimmung vorzulegen.
- 4. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern.
- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6. Jedes Mitglied hat grundsätzlich Zugang zum Gelände des Tierheims. Hierbei sind die Anordnungen der Tierheimleitung, der Tierpfleger und des Vorstandes sowie im Regelfall die üblichen Öffnungszeiten zu beachten. Bei Betreten des Tierheimgeländes ist mit Rücksicht auf die Tiere Ruhe und Ordnung zu halten. Gäste darf ein Mitglied außerhalb der üblichen Besuchs- oder Veranstaltungszeiten nicht ohne Rücksprache mit der Tierheimleitung, der Tierpfleger oder des Vorstandes auf das Gelände mitbringen. Auf dem Gelände und im Tierheimgebäude dürfen ausschließlich Tätigkeiten erfolgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verein stehen. Beeinträchtigungen des Arbeitsablaufes der Tierpfleger sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - d. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f. Beschlussfassung über die eingegangen und gestellten Anträge,
  - g. Änderungen der Satzung,
  - h. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Einberufungsberechtigt sind jeweils die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt. Wenn der vertretungsberechtigte Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen die Sitzung einberuft, so sind hierzu der Schatzmeister, der Schriftführer sowie die Beisitzer gemeinsam dazu berechtigt.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (Post, Fax, E-Mail) zu erfolgen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Sendung zwei Werktage vor dem Beginn dieser Frist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben, per Fax oder per E-Mail versendet worden ist.
6. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a. Bericht des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer,
  - d. Anträge, die spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
  - e. Verschiedenes.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch einen der vertretungsberechtigten Vorsitzenden geleitet. Wenn keiner von diesen anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Darüber hat die Mitgliederversammlung zu Beginn abzustimmen.
8. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu wählenden Vertreter eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer (bzw. dessen Vertreter) zu unterzeichnen ist.
9. Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassung
  - a. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
  - b. Ein Mitglied ist, soweit es bei der Abstimmung um arbeitsrechtliche Angelegenheiten geht, nicht stimmberechtigt, wenn es sich zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein steht. Das insoweit eingeschränkte Mitglied kann verlangen, eine gesonderte Abstimmung der Mitgliederversammlung herbeizuführen, ob es sich bei der Angelegenheit, über die abgestimmt werden soll und bei der das Mitglied nicht abstimmen soll, um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit handelt.
  - c. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen hat einen zweiten Wahlgang zur Folge. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - d. Für die Wahlen des Vorstandes ist von der Versammlung ein Wahlausschuss mit einem Wahlleiter und zwei Beisitzern zu wählen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung und Wahl beschließt.
  - e. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - f. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, der Vereinigung mit einem anderen Verein sind 51 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich.
  - g. Ist eine Abstimmung mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Abstimmung herbeigeführt werden, bei welcher nur die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - h. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 10. Anträge

- a. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind berechtigt, zu jeder Versammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie bei der Berufung der Versammlung bekannt gegeben werden können. Hierfür gilt eine Frist von vier Wochen als rechtzeitig.
- b. Anträge, die infolge verspäteten Eingangs nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten, bedürfen der Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon bleiben unberührt Verbesserungsanträge, Zusatzanträge und Gegenanträge zu den ordnungsgemäß bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten.
- c. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## **§ 9 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand ist der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Soweit es zwei stellvertretende Vorsitzende gibt, werden der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende gewählt, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
4. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an: der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu vier Beisitzer.
5. Angestellte Mitarbeiter des Tierheims sowie deren Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne einer Lebenspartnerschaft können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Tritt ein Vorstandsmitglied in ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein ein, muss dieses unverzüglich sein Amt niederlegen.
6. Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens die Hälfte der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
7. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Erklärt der vertretungsberechtigte Vorstand seinen geschlossenen Rücktritt, dann ist mit Monatsfrist eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.
10. Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene Auslagen sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
11. Die gesetzliche Haftungsregel des § 31 a BGB gilt auch für den Schatzmeister und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder Vereinsmitglieder, soweit sie satzungsgemäße Aufgaben übernehmen und im Auftrag eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds tätig geworden sind und diese Aufgabe ehrenamtlich oder mit einer jährlichen Vergütung nicht höher als 500,00 € durchgeführt haben.

## **§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES**

1. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten sowie über diejenigen, welche nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Anstellung und Kündigung von angestellten Mitarbeitern,
  - b. Berufung und Abbestellung des Tierheimleiters,
  - c. Gehaltsänderungen oder Arbeitszeitänderungen von angestellten Mitarbeitern oder des Tierheimleiters,
  - d. dauerhafter Verweis vom Tierheimgelände oder dauerhaftes Hausverbot,
  - e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,

- f. Vorschlag für Ordnungen,
  - g. Beschluss über Ausgaben und Aufwendungen, soweit sie im Einzelfall oder durch logischen Zusammenhang den Betrag von € 3.000,00 übersteigen,
2. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen neben der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - d. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - e. Personalangelegenheiten, soweit nicht dem erweiterten Vorstand vorbehalten.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes sind Beschlüsse, die allein dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich des vertretungsberechtigten Vorstandes unterfallen, im Rahmen einer Vorstandssitzung zu erörtern. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Rederecht und kann verlangen, dass die Meldungen und das Abstimmungsverhalten namentlich in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen werden.

## **§ 11 DATENSCHUTZ**

1. Mit Aufnahme eines Mitgliedes werden im vereinseigenen EDV-System insbesondere folgende personenbezogene Daten erfasst und gespeichert: Name, Vorname, Anrede, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Datum eines Wiedereintritts, Beitragsgruppe, Beitragsermäßigungsgrund, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Adresse, Bemerkungen. Diese Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Personenbezogene Mitgliederdaten können, insbesondere bei Eintritt, Vereinsfeiern oder Vereinsveranstaltungen veröffentlicht werden (Schwarzes Brett, Vereinsmitteilungen, Homepage), wenn die Betroffenen vorher zugestimmt haben.
3. Mitgliederlisten in elektronischer Form oder in Papierform erhalten nur Mitglieder des Vorstandes, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
4. Bei Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn das austretende Mitglied dies verlangt und alle Beiträge bezahlt sind. Daten, die die Finanzverwaltung betreffen, werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

## **§ 12 KASSENPRÜFUNG, KASSENPRÜFER**

1. Die Kassenführung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Jahre. Jeder Kassenprüfer bleibt bis zur gültigen Wahl eines anderen Kassenprüfers im Amt.
3. Den Kassenprüfern ist durch den Vorstand jederzeit die Prüfung so rechtzeitig zu ermöglichen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht erstattet werden kann.
4. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen und mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu verwahren.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder angestellter Mitarbeiter sein.

### **§ 13 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN**

Der Verein kann Mitglied von Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung sein.

### **§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens 51 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 gefasst werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins werden die Liquidatoren sowie deren Vertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

### **§ 15 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Ettlingen.

### **§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG, AUSSERKRAFTTRETEN DER ALTEN SATZUNG**

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

**Ettlingen, 23. Februar 2013**